

Windenergie in Senden

Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 24.06.2021

Bürgerinformationsveranstaltungen im Juni/Juli 2021



- Rechtsgrundlagen
- Grundsatzentscheidung des Bundes
- § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB: Windenergieanlagen sind privilegierte Außenbereichsvorhaben, d.h. im gesamten Außenbereich generell zulässig, wenn ihnen kein öffentlicher Belang entgegensteht



- Rechtsgrundlagen
- Steuerungsmöglichkeit der Kommunen als Korrektiv
 - § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB: Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan (FNP) steht als öffentlicher Belang grds. allen Standorten außerhalb der Zonen entgegen (sog. Ausschlusswirkung des FNP)



- Rechtsgrundlagen
- Konzentrationszonenplanung ist eine Option für Kommunen
- Es gibt keine Planungspflicht
- Planung betrifft nicht das „Ob“ der Windenergie, sondern das „Wo“
- Kommunen haben nicht die Option, die Windenergie und ihre Privilegierung grundsätzlich in Frage zu stellen



- Weichenstellung: Soll Gemeinde Senden planen?
- Option „Nichtplanung“ – Folgen:
 - Über Standorte von Windenergieanlagen wird allein in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beim Kreis Coesfeld entschieden
 - Keine Gestaltungsmöglichkeit der Gemeinde
 - Beteiligung der Gemeinde nur im Rahmen des Einvernehmens nach § 36 BauGB (reine Rechtskontrolle)



- Option „Nichtplanung“ – Folgen:
 - Kreis prüft allein Genehmigungshindernisse (Naturschutz, Lärm, Schattenwurf, Luftverkehr, Erschließung usw.)
 - Liegen keine Hindernisse vor, muss Genehmigung erteilt werden
 - Einklagbarer Rechtsanspruch des Vorhabenträgers
 - Keine Vorsorgeabstände, kein Schutz von Entwicklungsflächen



- Neue Rechtsentwicklung - § 2 AG BauGB NRW
 - Gesetzlicher Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in allen Baugebieten außer in Gewerbe- und Industriegebieten und Sondergebieten
 - Zu Wohngebäuden im unbeplanten Innenbereich
 - Zu Wohngebäuden im Bereich von Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB
 - Gilt in allen Genehmigungsverfahren mit oder ohne kommunale Planung



- Auswirkung des neuen Mindestabstandes
 - Viele Diskussionen über Mindest- und Vorsorgeabstände fallen weg
 - Allerdings KEIN Mindestabstand zu Wohnlagen im Außenbereich (außer in Satzungsgebieten); dort nur der Mindestschutz nach TA Lärm und dem Rücksichtnahmegebot („erdrückende Wirkung“ = zweifache Anlagenhöhe)
 - Kein Schutz für mögliche Flächenentwicklungen (Gewerbe und Wohnen)
 - Vorteil: Kostenersparnis, keine Bindung kommunaler Ressourcen – Vorteil entfällt bei weitgehend abgeschlossener Planung (so Senden)



● Option „Planung“ – Folgen

- Gemeinde steuert die Standorte von WEA mittels eines von der Rechtsprechung entwickelten und sehr ausdifferenzierten Verfahrens (Tabukriteriensystem)
- Gemeinde kann damit eigene Städtebaupolitik betreiben (Vorsorgeabstände zu Wohngebäuden im Außenbereich, Schutz von Entwicklungsflächen)
- Grenze des Planungsspielraums: Gemeinde muss der Windenergie substantiell Raum geben



- Messlatte „substantieller Raum“ – was ist das überhaupt?
 - Keine gesetzliche Vorgabe, sondern Forderung des BVerwG
 - BVerwG macht keine quantitative Vorgabe, sondern verweist auf OVG
 - OVG Münster: 10 % - Marke
 - Berechnung:
Fläche des Außenbereichs – 1.000-m-Mindestabstand – harte Tabuflächen =
Planungsraum der Gemeinde



Substantieller Raum:

- Ist in der Regel gegeben, wenn 10 % des Planungsraumes für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden
- Erreicht die Gemeinde diese Marke nicht, muss sie ihre Kriterien verändern (kleinere Vorsorgeabstände etc.) oder auf Planung verzichten
- Es gibt keinen Anspruch der Gemeinde auf Planung; kann die Gemeinde durch Planung der Windenergie keinen substantiellen Raum gewährleisten, ist Planung unzulässig



- Planung bedeutet städtebauliche Gestaltung
- Planung verlangt die Kraft, nicht nur zu entscheiden, wo Windenergie nicht hin soll, sondern vor allem die Kraft zu entscheiden, wo Windenergie hin soll



- Warum neu planen – wir haben doch einen Plan?
- Der aktuelle FNP 2003 sieht zwei Konzentrationszonen mit Höhenbegrenzung vor– er ist geltendes Ortsrecht und deshalb weiter von der Gemeinde anzuwenden
- Die maßgeblichen formalen und inhaltlichen Kriterien sind von der Rechtsprechung erst nach 2010 erarbeitet worden
- Unsicherheit, ob der Plan einer gerichtlichen Prüfung standhält
- Angesichts der notwendigen Klimawende ist die Bestandsplanung überholt und zur Erreichung der Klimaziele unzureichend



- Vergleich der Optionen „Nichtplanung“ und „Planung“
- Es gibt keine allgemeingültige Rangfolge der Optionen
- Frage muss gemeindespezifisch entschieden werden
- Dabei spielt der Planungsstand eine erhebliche Rolle
- Senden hat eine weitgehend abgeschlossene Planung
- Abbruch bringt keinen Kostenvorteil und vernichtet den Gestaltungsvorteil
- Grundsätzlich sind aber beide Optionen rechtlich gleichwertig